

Sonntag, 13. Juni 2021

Urnenabstimmung

Entsorgung
Zimmerberg



Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

**Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung
im Bezirk Horgen**

Seite

Die wesentlichen Anpassungen auf einen Blick

4

Statuten des Zweckverbands „Entsorgung Zimmerberg“

8

Horgen, 28. Januar 2020

Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.
2. Ermächtigung der Betriebskommission des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage - Geschichtliches

Die Gründung des „Zweckverbands für die Kehrrichtverwertung im Bezirk Horgen“ geht auf das Jahr 1964 zurück. Die damaligen Missstände auf den offenen Abfalldeponien des Bezirks gaben den Anstoss, eine regionale Kehrrichtverwertungsanlage zu erstellen. Dazu wurde der Zweckverband mit zehn von zwölf Bezirksgemeinden gegründet. Im Jahr 1966 trat nachträglich die Gemeinde Kilchberg dem Verband bei. Im Jahr 1968 konnte die Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) im Horgner Kniebrechetobel in Betrieb genommen werden. Im Jahr 2017 trat mit Adliswil auch noch die letzte Gemeinde des Bezirks Horgen dem Zweckverband bei. Nach den in den Jahren 2018 und 2019 erfolgten Gemeindefusionen besteht der Zweckverband heute aus neun Gemeinden mit über 125'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

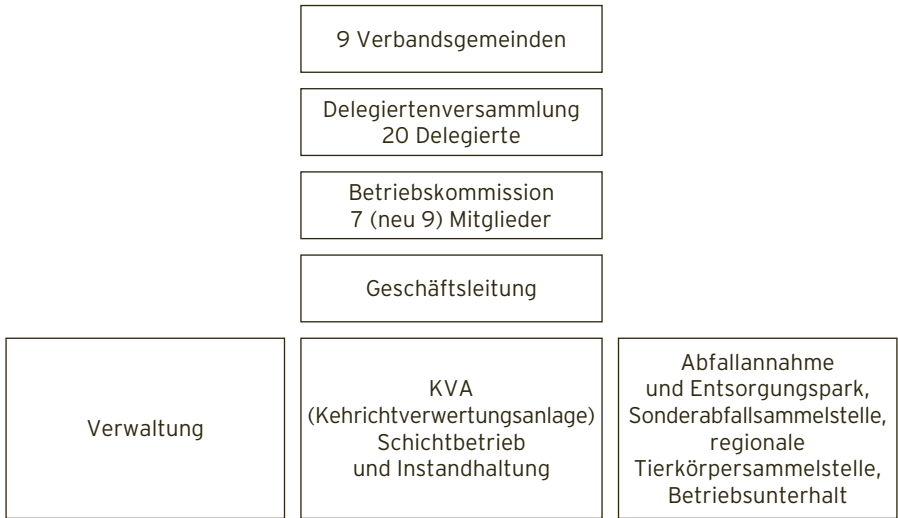
Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen.

Diese Totalrevision muss gemäss § 79 GG von jeder Verbandsgemeinde an der Urne beschlossen werden.

Organe resp. Organisation des Zweckverbands

Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Delegiertenversammlung mit zurzeit 20 Delegierten. Jede Verbandsgemeinde hat das Anrecht auf einen Delegierten / eine Delegierte pro 7'000 EinwohnerInnen (max. drei Sitze pro Gemeinde). Das Präsidium wird jeweils von einem Mitglied der Exekutive der Gemeinde Horgen geführt.

Die Betriebskommission besteht aktuell aus sieben Personen, welche üblicherweise Exekutivmitglieder in einer der Verbandsgemeinden sind. Sie bereiten die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. In fachlichen Fragen wird die Betriebskommission durch den Technischen Ausschuss unterstützt. Dieser besteht aus Mitarbeitenden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden. Die Betriebskommission soll neu aus neun Personen bestehen, so dass jede Gemeinde vertreten ist.



Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen erfüllt wichtige und zentrale Funktionen bei der Entsorgung und Verwertung der Abfälle der Verbandsgemeinden. Auf dem Betriebsareal sind neben der Verwaltung des Zweckverbands die weiteren Geschäftsbereiche angesiedelt, so zum Beispiel ein Entsorgungspark, die Sonderabfallsammelstelle sowie die regionale Tierkörperammelstelle. Die KVA Horgen ist mit modernster Technik ausgerüstet und rund um die Uhr in Betrieb.

Anlagen

Im Jahr 1991 wurde die Anlage um eine zweite Ofenlinie erweitert. Die kantonale Kapazitäts- und Entsorgungsplanung aus dem Jahr 2002 sah vor, die KVA Horgen im Jahr 2018 stillzulegen. Die Zukunft des Zweckverbands war zu jenem Zeitpunkt ungewiss.

Im Jahre 2012 wurde die Wende eingeleitet: Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die KVA Horgen in ihrer Kapazitätsplanung 2012 - 2035 berücksichtigt und einem Weiterbetrieb bis ins Jahr 2030 zugestimmt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Energieeffizienz gesteigert werden kann und die Verwertungskapazität von 60'000 Jahrestonnen um rund die Hälfte auf 35'000 Jahrestonnen reduziert wird. Seit dem Jahre 2015 wird der anfallende Abfall aus dem Bezirk in der modernisierten Ofenlinie verwertet. Die zweite Ofenlinie wurde vollständig rückgebaut. Mit der erneuerten Ofenlinie kann dank dem Einsatz modernster Technik gleich viel Energie aus dem Abfall gewonnen werden, wie früher mit zwei Ofenlinien. Der Abfall wird nicht nur ökologisch optimal entsorgt, sondern auch die Kosten dafür können auf tiefem Niveau gehalten werden. Die vom AWEL gestellten Forderungen konnten nicht nur eingehalten werden, sondern wurden deutlich übertroffen.

Dienstleistungen

Neben dem Betrieb der KVA erbringt der Zweckverband für die Verbandsgemeinden Dienstleistungen wie die Organisation von Separatsammlungen (Karton, Papier, Glas, Grüngut, Metall, Grubengut) und koordiniert gemeinsame Bedürfnisse und Aufgaben.

Neue Zweckverbandsstatuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetz am 1. Januar 2018 wurde für alle Zweckverbände im Kanton eine Totalrevision der Statuten fällig. Der Zweckverband für Abfallverwertung hat seine Statuten per 1. Januar 2017 revidiert. Die geltenden Statuten sind so neu, dass die Totalrevision nur geringe Änderungen mit sich bringt. Die vorliegenden Statuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die neuen Statuten wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

Bei Annahme der Vorlage in allen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat treten die revidierten Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gegenüber den Statuten aus dem Jahre 2017 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei den neuen Statuten:

Artikel 1	Der Zweckverband heisst neu «Entsorgung Zimmerberg» und nicht mehr Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.
Artikel 28	Die Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder wird von sieben auf neun Personen erhöht, so dass jede Gemeinde Einsitz in der Betriebskommission nehmen kann.
Artikel 35	Die Erwähnung der Präsidialverfügung gemäss Gemeindegesetz, um dringende Entscheidungen von geringer Bedeutung fristgerecht treffen zu können.
Artikel 34 Abs. 4	Die Anstellung und Entlassung von Personal erfolgt neu durch die Geschäftsleitung und nicht mehr durch die Betriebskommission.
Artikel 20, 29 und 37	Die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission müssen neu ihre Interessenbindungen offenlegen.

An den Finanzkompetenzen hat sich gegenüber den aktuellen Statuten nichts geändert.

Empfehlung der Gemeinden

Die verantwortlichen Gemeinde- und Stadtbehörden aller Verbandsgemeinden, nämlich Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil, empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen

Horgen, 29. Oktober 2020

Zweckverband für Abfallverwertung
im Bezirk Horgen

Theo Leuthold, Präsident
Romano Wild, Geschäftsführer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Wädenswil, 5. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission
des Zweckverbands

Christian Gross, Präsident
Martin Schlatter, Vizepräsident

Statuten

des Zweckverbands Entsorgung Zimmerberg

Statuten gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	11
	Art. 1 Bestand	11
	Art. 2 Zweck	11
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	11
2.	Organisation	11
2.1	Allgemeine Bestimmungen	11
	Art. 4 Organe	11
	Art. 5 Amtsdauer	11
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	12
	Art. 7 Publikation und Information	12
2.2	Stimmberechtigten des Zweckverbands	12
2.2.1	Allgemeines	12
	Art. 8 Stimmrecht	12
	Art. 9 Verfahren	12
	Art. 10 Zuständigkeit	12
2.2.2	Volksinitiative	13
	Art. 11 Volksinitiative	13
	Art. 12 Einreichung	13
	Art. 13 Zustandekommen	13
2.2.3	Fakultatives Referendum	13
	Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	13
	Art. 15 Ausschluss des Referendums	13
2.3	Verbandsgemeinden	14
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	14
	Art. 17 Beschlussfassung	14
2.4	Delegiertenversammlung	14
	Art. 18 Zusammensetzung	14
	Art. 19 Konstituierung	14
	Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung	15
	Art. 21 Kompetenzen	15
	Art. 22 Vorsitz und Sekretariat	16
	Art. 23 Einberufung	16
	Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	16
	Art. 25 Wahlen und Abstimmungen	16
	Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	17
	Art. 27 Anfragerecht der Delegierten	17
2.5	Betriebskommission	17
	Art. 28 Zusammensetzung	17
	Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen	17
	Art. 30 Allgemeine Befugnisse	17
	Art. 31 Finanzbefugnisse	18
	Art. 32 Aufgabendelegation	18

Art. 33	Aufgabendelegation an den Geschäftsführer	18
Art. 34	Aufgaben des Geschäftsführers	18
Art. 35	Beschlussfassung	19
Art. 36	Einberufung und Teilnahme	19
2.6	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	19
Art. 37	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	19
Art. 38	Aufgaben	20
Art. 39	Beschlussfassung	20
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	20
Art. 41	Prüfungsfristen	20
2.7	Prüfstelle	20
Art. 42	Aufgaben der Prüfstelle	20
Art. 43	Einsetzung der Prüfstelle	20
3.	Personal und Arbeitsvergaben	21
Art. 44	Anstellungsbedingungen	21
Art. 45	Öffentliches Beschaffungswesen	21
4.	Verbandshaushalt	21
Art. 46	Finanzhaushalt	21
Art. 47	Finanzierung der Betriebskosten	21
Art. 48	Finanzierung der Investitionen	21
Art. 49	Rechnungsführung	21
Art. 50	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	21
Art. 51	Haftung	21
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	22
Art. 52	Aufsicht	22
Art. 53	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	22
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	22
Art. 54	Austritt	22
Art. 55	Auflösung	22
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 56	Inkrafttreten	23
Art. 57	Übergangsregelung	23

1. Bestand und Zweck

Art. 1 **Bestand**

Die politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „Entsorgung Zimmerberg“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 **Zweck**

Der Zweckverband entsorgt den Siedlungsabfall aus den Verbandsgemeinden. Er betreibt eine Kehrichtverwertungsanlage, einen Entsorgungspark und die regionale Tierkörperbeseitigungsanstalt. Er organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle wie Kehricht, biogene Abfälle, Glas, Papier, Karton und weitere Abfallfraktionen. Er erledigt die Administration für die Verbandsgemeinden und für den eigenen Betrieb.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik umweltverträglich und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei werden der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

Art. 3 **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 **Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Betriebskommission
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 **Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 **Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 **Publikation und Information**

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse jeweils am Mittwoch auf der Internetseite des Zweckverbands vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2. Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 **Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 9 **Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

Art. 10 **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:

a) einmalige Ausgaben über CHF 10'000'000.-;

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 500'000.-.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Einreichung

Die Volksinitiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 13 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember (Vorjahr) ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter. Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen. Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz einer Delegierten oder eines Delegierten, welche oder welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Regel ein Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen.
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion turnusgemäss einer oder einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.
3. für jede Versammlung eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler.

Art. 20 **Offenlegung der Interessenbindung**

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Art. 21 **Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
4. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Wahl der Prüfstelle;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Genehmigung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
11. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000'000.- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig ist;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;

14. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung;
15. ihren Organisationserlass;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.-;
17. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.-.

Art. 22 Vorsitz und Sekretariat

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Zu Anträgen von Delegierten dürfen die Mitglieder der Betriebskommission Stellung nehmen.

Die Mitglieder der Betriebskommission - welche nicht der Delegiertenversammlung angehören - nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, beim 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Abstimmungen hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 27 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens auf die der Delegiertenversammlung vorhergehende Betriebskommissionssitzung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission ist für die Beantwortung zuständig.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfragen und Antworten bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Betriebskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz in der Betriebskommission.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

Die Betriebskommission ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig, die nicht übertragen werden können:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. die Anstellung und Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 31 **Finanzbefugnisse**

Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Genehmigung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von CHF 25'000.- bis CHF 200'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 500'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 20'000.- bis CHF 30'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 80'000.-;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.-.

Der Betriebskommission steht im Weiteren folgende Befugnis zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden kann:

1. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.- bis CHF 100'000.-.

Art. 32 **Aufgabendelegation**

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein.

Art. 33 **Aufgabendelegation an den Geschäftsführer**

Die Betriebskommission kann die selbständige Besorgung der in Art. 30 Abs. 2 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zweckverbands übertragen.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 34 **Aufgaben des Geschäftsführers**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr oder ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission;

2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlichrechtlichen Trägerschaften;
3. die Führung des Verbandshaushalts;
4. das Personalwesen (inkl. Anstellung und Entlassung von Personal);
5. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.-;
6. die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 50'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 40'000.-.

Art. 35 Beschlussfassung

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Betriebskommission behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle und informiert die Betriebskommission.

Die Betriebskommission kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die RPK besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 2 Mitgliedern einer Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Die RPK wird mit der Betriebskommission zusammen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 38 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Bauabrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44 **Anstellungsbedingungen**

Für das Personal gelten die Bestimmungen des Zweckverbands (Personalverordnung).

Art. 45 **Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 46 **Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 **Finanzierung der Betriebskosten**

Die Betriebskosten finanziert der Zweckverband über Gebühren, die er selbst erhebt.

Art. 48 **Finanzierung der Investitionen**

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Art. 49 **Rechnungsführung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 **Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am Zweckverband beteiligt. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 51 **Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 52 **Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 53 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 54 **Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 **Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagenvermögen und die Rückstellungen des Zweckverbands.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Januar 2017 aufgehoben.

Art. 57 Übergangsregelung

Die Delegierten, die Betriebskommissionsmitglieder und die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer 2018/2022 nach bisherigem Recht im Amt. Die beiden zusätzlichen Betriebskommissionsmitglieder werden erst auf die nächste Amtsdauer gewählt und eingesetzt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident
Theo Leuthold

Der Geschäftsführer
Romano Wild

